

# 1. Satzung

## **zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von städtischen Sportstätten - Sportstättengebührensatzung – vom 01.06.2016**

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Bekanntmachung der Neufassung der Sächsischen Gemeindeordnung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62) in Verbindung mit §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116) hat der Stadtrat der Stadt Bischofswerda am 28.08.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

### **§ 6a**

#### **Abweichende Regelungen für die §§ 5 und 6**

Für die Wintermonate (von 01.11. bis 31.03.) besteht die Möglichkeit einer Beantragung von individuellen und / oder parallelen Nutzungszeiten von verschiedenen Außenplätzen. Eine Abrechnung erfolgt nach eigenständiger Einreichung der tatsächlichen Nutzungszeiten durch den Nutzer bis zum 05. des Folgemonats. Bei nicht Einhaltung der Abgabefrist werden alle beantragten Außenplätze abgerechnet.

### **§ 2**

#### **In – Kraft – Treten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 29.08.2018

Prof. Dr. Große  
Oberbürgermeister



#### **Hinweis auf § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Prof. Dr. Große  
Oberbürgermeister